

HANDYFREIE ZEIT

Rechtliche Grundlage: §7 Abs 6-8 Schulordnung 2024 in der Fassung vom 1. Mai 2025 (BGBl II 80/2025)

ALLGEMEIN

Handys müssen während des Aufenthalts in der Schule ausgeschaltet oder im Flugmodus, lautlos und nicht sichtbar (Laptopladeschrank, Handykalender, Schultasche) verwahrt werden.

UNTERSTUFE

Handys/Laptops/Geräte, die der digitalen Kommunikation dienen, müssen im Laptopladeschrank versperrt sein.

Diese handyfreie Zeit gilt für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 8. Schulstufe für die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Schule, d.h. im Unterricht und in allen Pausen bis zum Verlassen der Schule einschließlich der Tagesbetreuung, im dislozierten Unterricht und bei Schulveranstaltungen bis zu einem Tag. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen kann eine altersgerechte Nutzung der Geräte ermöglicht werden.

OBERSTUFE

Handys müssen während des Unterrichts ausgeschaltet oder im Flugmodus, lautlos und nicht sichtbar (Handykalender) verwahrt werden.

Für eine positive Vorbildwirkung ist die Verwendung des Handys auf den Gängen durch Schüler: innen und Lehrkräfte zu vermeiden.

Bei unerlaubter Verwendung des Handys gilt folgende Regelung:

Erste Abnahme: Abholung durch die Schüler: innen im Sekretariat

Zweite Abnahme: Abholung durch die Schüler: innen in der Direktion (Sekretariat)

Dritte und weitere Abnahme: Abholung durch eine erziehungsberechtigte Person

Die Abholung ist frühestens nach Unterrichtsende oder ab dem nächsten Schultag möglich.